

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 23/10 B

L 1 KR 324/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 570/06 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4621,64 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin betreibt einen Pflegedienst und erbrachte für die bei der beklagten Krankenkasse versicherte L. V. (Versicherte) von April bis Juli 2005 Leistungen der häuslichen Krankenpflege ua in Form der Verabreichung parenteraler Ernährung. Die hierüber ausgestellten Rechnungen kürzte die Beklagte um insgesamt 4662,05 Euro, weil die Infusion parenteraler Ernährung nur einmal täglich mit 5,39 Euro abrechenbar sei; dieser Betrag ergebe sich aus der Nr 16 des Leistungsverzeichnisses der zwischen den Beteiligten verbindlich vereinbarten Vertragspreisliste. Die Klägerin ist hingegen der Auffassung, die festgeschriebene Vergütung von 5,39 Euro stelle keine angemessene und dem tatsächlichen pflegerischen Aufwand entsprechende Entlohnung dar; schon im Januar 2005 habe der "Einigungsausschuss Häusliche Krankenpflege" in Niedersachsen eine Erhöhung dieses Betrages empfohlen und sich für eine Vergütung der Leistung im Wege einer Sondervereinbarung nach Nr 40 des Leistungsverzeichnisses ausgesprochen. Die auf 4621,64 Euro beschränkte Klage und die anschließende Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 28.10.2008 und des LSG vom 23.6.2010*): Die Beklagte habe die von der Klägerin erbrachten Leistungen zutreffend nach Nr 16 des Leistungsverzeichnisses der vereinbarten Vertragspreisliste vergütet; eine von der Klägerin gewünschte Sondervereinbarung sei nicht zustandegekommen. Für einen weitergehenden Aufwendungsersatz sei kein Raum, zumal die Klägerin im Falle der Versicherten weder individuelle Angaben zum Zeitaufwand substantiiert dargelegt noch einen konkreten Mehraufwand nachgewiesen habe.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a*



Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 Die Klägerin hält es für grundsätzlich bedeutsam,
1. ob bei einem besonders krassen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eine angemessene Vergütung zwischen Krankenkassen und ihren Verbänden einerseits und der für die Leistung geeigneten Einrichtungen und Unternehmen und ihrer Verbände andererseits gefordert werden kann,
 2. ob ein solches besonders krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung weniger als 25 % der angemessenen Vergütung beträgt,
 3. ob ein krasses Missverhältnis in diesem Sinne immer dann vorliegt, wenn die Vergütung für eine Leistung sittenwidrig im Sinne von § 138 Abs 2 BGB ist,
 4. ob trotz einer Änderung der Anforderungen an eine zu erbringende Leistung, die mit höherem Aufwand verbunden ist, aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse nach Abschluss des ursprünglichen Vertrages, die Krankenkassen und ihre Verbände sich Vertragsverhandlungen mit einem Leistungserbringer bzw seinem Verband verschließen dürfen,
 5. ob weiterhin von einer Parität zwischen den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Leistungserbringern und ihren Verbänden bei "Vertragsverhandlungen" über die Vergütung der Leistungserbringer ausgegangen werden kann.
- 6 Die Klägerin hat jedoch nicht dargelegt, dass diese Rechtsfragen im vorliegenden Fall tatsächlich klärungsbedürftig sind, denn sie hat sich weder dezidiert mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinandergesetzt noch dargetan, inwieweit vorliegend ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen soll.
- 7 Im Urteil vom 24.1.1990 (BSGE 66, 159 = SozR 3-2200 § 376d Nr 1) hat der Senat im 2. Leitsatz ausgeführt, auf eine Anpassung der Vergütung wegen veränderter wirtschaftlicher



Verhältnisse bestehe kein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Vertragspartner seine marktbeherrschende Stellung missbrauche. Dies wird später unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung (*BSGE, aaO, S 163 = SozR, aaO, S 5*) dahingehend ergänzt, es sei nicht auszuschließen, dass bei einem besonders krassen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eine angemessene Vergütung von Rechts wegen erforderlich werden könne. Hierauf beruft sich die Klägerin offensichtlich, ohne indes darauf einzugehen, dass in dem damals entschiedenen Fall keine vertraglichen Bindungen mehr bestanden hatten, während hier eine gültige und für die Beteiligten verbindliche Preisliste existiert. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb diese frühere BSG-Entscheidung konkrete Bedeutung für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen haben soll.

- 8 In der Entscheidung vom 24.1.1990 hat der Senat zudem darauf hingewiesen, dass das gesetzgeberische Ziel der Vertragsfreiheit im Leistungserbringerrecht der GKV in aller Regel die Festlegung einer angemessenen Vergütung durch Richterspruch verbietet (*BSGE, aaO, S 162 = SozR, aaO, S 4 f*). Dieser Grundsatz ist später nochmals bekräftigt worden (*BSG SozR 3-2500 § 132a Nr 1 RdNr 14; vgl auch BSG Beschluss vom 7.10.2009 - B 1 KR 15/09 B - nicht veröffentlicht*). Auch hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander und legt vor allem nicht substantiiert dar, warum im vorliegenden Fall von diesem bestehenden Rechtsgrundsatz abgewichen und sogar in ein noch existentes Preisgefüge gerichtlich eingegriffen werden soll.
- 9 Darüber hinaus enthält die Beschwerde keine nachvollziehbaren Angaben dazu, worin vorliegend das krasse Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen soll. Auf diesen Begründungsmangel hat schon das LSG hingewiesen (*Urteilsdruck S 12*). Es genügt nicht, lediglich abstrakte Rechtsfragen aufzuwerfen oder auf die Empfehlungen des "Einigungsausschusses Häusliche Krankenpflege" bzw die Praxis anderer Krankenkassen hinzuweisen; es muss vielmehr konkret und auf den zu entscheidenden Einzelfall bezogen dargelegt werden, aufgrund welchen Tatbestandes eine Rechtsfrage zu beantworten sein wird. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Die Tatsache, dass die Klägerin ihre Preisvorstellungen gegenüber der beklagten Krankenkasse nicht in Form einer Sondervereinbarung hat durchsetzen können, vermag nicht zur Zulassung ihrer Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zu führen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3 sowie § 47 Abs 1 und 3 GKG.

